

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. August 1935



Jahrgang 1 Heft 15

Schriftleitung:

Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

Inhalt

Amtlicher Teil	Seite	Seite
Personalnachrichten	326	
Amtliche Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		
Allgemeine Verwaltungssachen		
394. Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zur Durchführung des Winterhilfs- werks. Vom 11. Juli 1935	326	
395. Anwendung der Ruhevorschriften bei einer Ver- wendung von Versorgungsberechtigten im Dienste der NSDAP. Vom 12. Juli 1935	327	
396. Deutscher Gruß. Vom 15. Juli 1935	327	
397. Statistik über die öffentlichen Auftragsvergebungen. Vom 16. Juli 1935	327	
398. Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten. Vom 16. Juli 1935	327	
399. Übergang der kirchlichen Angelegenheiten auf Herrn Reichsminister Kerrl. Vom 22. Juli 1935	328	
Wissenschaft		
a) Hochschule		
400. Nebentätigkeit der Hochschullehrer. Vom 13. Juli 1935	328	
401. Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an den Technischen Hochschulen. Vom 22. Juli 1935	330	
Erziehung		
a) Allgemeine Abteilung		
402. Schulungsstätte am Jemmin-See. Vom 24. Juli 1935	336	
b) Volks- und Mittelschulen		
403. Beschulungsgeld für die öffentlichen mittleren Schulen. Vom 22. Juli 1935	336	
c) Höhere Schulen		
404. Schulsammlung der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland. Vom 2. Juli 1935	336	
405. Zinsfuß der Darlehen, Hypotheken usw. der vom Staate unterstützten höheren Schulen für die weibliche Jugend. Vom 12. Juli 1935	336	
406. Nationalpolitische Lehrgänge für Schüler der höheren Lehranstalten. Vom 13. Juli 1935	337	
407. Pflege des Andenkens an die im Weltkrieg Gefallenen in der Schuljugend. Vom 17. Juli 1935	338	
408. Umsatzsteuerpflicht für Privatschulen. Vom 18. Juli 1935	338	
409. Verbot der Klassenwimpel in den Schulen. Vom 22. Juli 1935	339	
d) Berufliches Ausbildungswesen		
410. Reichsstudentenwerk und Fachschulen. Vom 13. Juli 1935	339	
e) Bäuerliches		
411. Fortbildungsschulen auf dem Lande. Vom 9. Juli 1935	340	
412. Kulturbauernprüfung an der staatlich anerkannten Kulturbauerschule in Königsberg i. Pr. Vom 18. Juli 1935	341	
Volksbildung		
413. Seminar für Musikerziehung der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg. Vom 16. Juli 1935	341	
414. Neuaufbau des deutschen Schulfunks. Vom 17. Juli 1935	341	
der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder		
Sachsen		
415. Wohnen der Lehrer außerhalb des Schulortes. Vom 24. Juni 1935	342	
Braunschweig		
416. Staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer. Vom 8. Juli 1935	343	

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Der Ministerialdirektor und Chef des Amtes für körperliche Erziehung im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Dr. Carl Krümmel, ist zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin ernannt worden.

*

Es ist ernannt worden:

zum Kreisschulrat in Wigenhausen (Reg.-Bez. Kassel) der bisherige Rektor Hermann Wischnat aus Eschwege.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Alfred Breitkopf an dem Reformrealgymnasium zu Ratibor zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Ratibor,

die Berufung des Studienrats Arthur Herfs am Reformrealgymnasium an der Kethelstraße in Düsseldorf zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Rheydt-Odenkirchen,

die Berufung des Studienrats Ewald Schepper vom staatlichen Gymnasium in Burgsteinfurt zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Dülmen,

die Berufung des Studienrats Josef Sondermann vom städtischen Realgymnasium und Gymnasium in Münster zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Werl,

die Anstellung des Studienrats Dr. Otto Wiebe vom städtischen Hitler-Gymnasium in Dortmund zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Dortmund.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Paul Ritterbusch in Königsberg in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Kiel,

der ordentliche Professor Dr. Martin Staemmler in Kiel in gleicher Eigenschaft in die Medizinische Fakultät der Universität Breslau.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

394. Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 12. Oktober 1934 — IV 6461/28. 9. — (vergl. auch MinBl. f. d. i. Verw. 1934 S. 1344) ersuche ich, auch für das kommende Winterhilfswerk (1935/36) den Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern, soweit es die dienstlichen Verhältnisse irgend zulassen, Urlaub zur Mithilfe zu erteilen.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium:

Mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Berlin, den 1. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Länder-

regierungen, die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, die Vorstände der nachgeordneten Reichsbehörden des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern (für Preußen: an die Behörden der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts). — II SB 6461/28. 6.

* * *

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Breuer.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2273.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 326.)

395. Anwendung der Ruhensvorschriften bei einer Verwendung von Versorgungsberechtigten im Dienste der NSDAP.

Ich verweise auf den im Preussischen Besoldungsblatt auf Seite 197 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers vom 3. Juli 1935 — I D 2205/28. 6. — mit dem Bemerkten, daß der Runderlaß auch von allen übrigen nichtstaatlichen Stellen, für die die Ruhensvorschriften gelten (§ 76 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 — Pr. Besl. 1934 S. 296 —), zu beachten ist.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 12. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Brenner.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen und die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. — Z II b 102/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 327.)

396. Deutscher Gruß.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 26. April 1935 — I A 1960/4090 II — (MinBl. f. d. i. Verm. S. 602)¹⁾ teile ich folgende weitere Anordnung mit, die ich in der Presse veröffentlicht habe:

Wenn bei öffentlichen Veranstaltungen im Anschluß an das Deutschlandlied und das Horst-Wessel-Lied eine fremde Nationalhymne gespielt wird, so sollen deutsche Reichsangehörige ebenso wie dem Deutschlandlied und dem Horst-Wessel-Lied auch der fremden Nationalhymne den Deutschen Gruß erweisen, und zwar die nichtuniformierten Teilnehmer unter Abnehmen der Kopfbedeckung.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden sämtlicher Zweige der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden und Gemeindeverbände). — I A 6039/4090.

* * *

Abschrift mit Bezug auf den Runderlaß vom 14. Mai 1935 — Z II a 1553 M — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 222) zur Beachtung.

¹⁾ Vergl. auch MinBl. f. d. i. Verm. 1935 S. 100.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Brenner.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2293.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 327.)

397. Statistik über die öffentlichen Auftragsvergebungen.

Die Statistik über die öffentlichen Auftragsvergebungen wird nach einer Mitteilung des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt. Besprechungen über eine Neugestaltung der Auftragsstatistik sind im Gange. Von den bisher üblichen Auftragsmeldungen an das Statistische Reichsamt (Zusatz für die preussischen Dienststellen:)

vergl. meinen Runderlaß vom 23. April 1931 — A 5560 II —

(für alle:)

ist bis zum Erlaß neuer Anweisungen abzugeben.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Brenner.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2284.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 327.)

398. Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten.

Durch den Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern zugleich im Namen des Preussischen Ministerpräsidenten und der übrigen Preussischen Staatsminister vom 29. April 1935 — Pr. Besl. S. 169 — (vergl. auch RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 256) ist darauf hingewiesen worden, daß die nach § 9 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich vom 29. März 1935 (RGBl. II S. 339) im Rechnungsjahr 1935 freiwerdenden besetzbaren Planstellen für Beamte des unteren und des einfachen mittleren Dienstes, soweit sie nicht mit entbehrlichen Beamten oder auch nicht im Wege der Versetzung oder innerhalb der gleichen Laufbahn im Wege der Beförderung besetzt werden, zu mindestens 90 v. H. mit geeigneten Wartegeldempfängern oder mit Versorgungsanwärtern besetzt werden müssen. Es ist ferner auf die Anordnung des Führers und Reichskanzlers verwiesen worden,

wonach die restlichen 10 v. H. dieser Stellen mit solchen für die betreffende Laufbahn geeigneten Nationalsozialisten besetzt werden, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben. Schließlich ist angeordnet worden, daß bei der Besetzung der Planstellen zunächst die für die Zivilversorgung bis Ende März 1936 nicht beanspruchten Stellen (10 v. H.) mit diesen Nationalsozialisten und erst dann die verbleibenden 90 v. H. der Stellen mit Versorgungsanwärtern besetzt werden sollen.

Zum Zwecke der Kontrolle der hiernach vorgeschriebenen Stellenbesetzung ersuche ich, künftig rechtzeitig für jede besetzbare Planstelle des unteren und einfachen mittleren Dienstes (soweit sie nicht mit einem entbehrlichen Beamten oder auch nicht im Wege der Versetzung oder innerhalb der gleichen Laufbahn im Wege der Beförderung besetzt wird) meine Entscheidung über die Besetzung der Stelle unter Bezugnahme auf diesen Erlaß einzuholen. Sind bereits geeignete Bewerber, d. h. Nationalsozialisten, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben, vorhanden, so sind dem Berichte die Bewerbungsunterlagen mit einer erschöpfenden Stellungnahme beizufügen. Dies wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn es sich um einen Bewerber handelt, der auf Grund des Runderlasses vom 19. April 1934 — A 956 — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Bew. S. 146) in einer Angestellten- oder Arbeiterstelle bevorzugt untergebracht worden ist und sich im Dienste bewährt hat. Zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs werde ich in den Fällen, in denen die zu besetzende Stelle schon für die Zivilversorgung in Anspruch genommen werden muß, die Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beim Verwaltungsdirektor der Universität Berlin unmittelbar anweisen, Name und Anschrift des in Betracht kommenden Versorgungsanwärters unter Übersendung der Bewerberakten der Anstellungsbehörde mitzuteilen (gemäß der Bestimmung unter lfd. Nr. 1 Abschnitt V und Nr. 7 Abschnitt IV meines Runderlasses vom 23. März 1934 — A 210 —, Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Bew. S. 109). Nach Besetzung des für die Zivilversorgung bis Ende März 1936 nicht beanspruchten Stellenanteils greift das normale Verfahren der Stellenbesetzung nach meinem Runderlaß vom 23. März 1934 wieder Platz. Hierüber ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

Bis zum 1. August 1935 ist mir zu berichten, welche Stellen — soweit sie unter diesen Erlaß fallen — seit dem 1. April 1935 bereits besetzt worden sind und wie ihre Besetzung vorgenommen worden ist. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Sonderregelung für Personen (Sonderaktion für alte Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung), die bevorzugt als Angestellte oder Arbeiter unterzubringen sind, auch durch die Anordnung des Führers und Reichskanzlers nicht berührt wird. Demnach sind als Angestellte und Arbeiter auch solche Angehörige der SA., SS., des Stahlhelms und Mitglieder der Partei, die bis zum

30. Januar 1933 Mitglied geworden sind, bevorzugt zu berücksichtigen.

Berlin, den 16. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 29. Mai 1935 — Z II a 1677 M — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 256) zur gleichmäßigen Beachtung an die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichsdienststellen. Ihrem Berichte zum 1. August d. J. ist eine Aufstellung über die in den Rechnungsjahren 1932, 1933 und 1934 besetzten Stellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes beizufügen. Fehlanzeige ist erforderlich. — Z II a 2085.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 327.)

399. Übergang der kirchlichen Angelegenheiten auf Herrn Reichsminister Kerrl.

Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1029) sind die im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern und im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten auf Herrn Reichsminister Kerrl übertragen worden.

Aus dem Geschäftsbereich meines Ministeriums sind damit die bisher in der Geistlichen Abteilung bearbeiteten Angelegenheiten mit sofortiger Wirkung auf Herrn Reichsminister Kerrl übergegangen. Im Einvernehmen mit Herrn Reichsminister Kerrl ordne ich daher an, daß sämtliche Berichte in kirchlichen Angelegenheiten in Zukunft an Herrn Reichsminister Kerrl (Kirchenabteilung), Berlin W 8, Leipziger Straße 3 (Preußenhaus), zu richten sind.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — Z II a 2373 Z I, M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 328.)

Wissenschaft

400. Nebentätigkeit der Hochschullehrer.

Auf Grund der §§ 13, 20 Abs. 1 des IV. Kapitels des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433 ff.) in Verbindung mit dem Runderlaß vom 23. Februar 1935 — WIa 481. 1. — behalte ich mir für die planmäßigen Hochschullehrer die Erteilung der Geneh-

migung zur Übernahme von Nebentätigkeiten und Nebenämtern vor.

Auch kann Privatpraxis durch Assistenten und Oberärzte an Kliniken, Zahnärztlichen und Tierärztlichen Instituten bis zu der in Aussicht genommenen reichsgesetzlichen Regelung, die in absehbarer Zeit zu erwarten ist, nur mit meiner Genehmigung ausgeübt werden.

Bis zum 1. Oktober 1935 (genau) sehe ich einem Bericht darüber entgegen, in welcher Weise die Vorschriften des IV. Kapitels des Gesetzes vom 30. Juni 1933 in bezug auf die Hochschullehrer bisher zur Anwendung gebracht sind. Dem Bericht sind Nachweisungen für die einzelnen Hochschullehrer nach anliegendem Muster für die Fälle des § 15

Abs. 2 und § 16 Satz 2 a. a. O., die nach dem 1. Juli 1933 von dort genehmigt worden sind, je in doppelter Ausfertigung anzuschließen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: K u n i s c h.

An die Herren Hochschulreferenten der Länder. — W I a 1161 Z II, M.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1935 S. 328.)

*

M u s t e r.

Dienststelle: _____, den _____ 1935.
in _____

Nebenvergütungen

des (Amtsbezeichnung) _____
(Vor- und Zuname) _____ (Bef.-Gruppe) _____

a = Art der Nebentätigkeit b = Beschäftigungsstelle		Nebenvergütungen ¹⁾ (§ 10 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 ²⁾)								Kurze Begründung	Genehmigt durch Erlaß der Landeshochschulverwaltung vom
		Leistungs-entgelt jährlich ... RM		Aufwand-entschädigung jährlich ... RM		Sitzungsgeld für jede Sitzung ... RM		Sonstige Bezüge jährlich ... RM			
		bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34		
1		2		3		4		5		6	7

A. aus der Staatskasse:

a)										
b)										
a)										
b)										
a)										
b)										

B. aus der Reichskasse:

a)										
b)										
a)										
b)										
a)										
b)										

C. aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen:

a)										
b)										
a)										
b)										
a)										
b)										

¹⁾ Bruttobetrag ohne Berücksichtigung der Gehaltskürzungen.

²⁾ § 10 lautet: Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.

a = Art der Nebentätigkeit b = Beschäftigungsstelle	Nebenvergütungen ¹⁾ (§ 10 des Reichsgegesetzes vom 30. Juni 1933 ²⁾)								Kurze Begründung	Genehmigt durch Erlaß der Landeshochschulverwaltung vom
	Leistungs- entgelt jährlich ... RM		Aufwands- entschädigung jährlich ... RM		Sitzungsgeld für jede Sitzung ... RM		Sonstige Bezüge jährlich ... RM			
	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
D. aus sonstigen Rassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit:										
a)										
b)										
a)										
b)										
a)										
b)										
E. Nebeneinnahmen aus genehmigungspflichtiger Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht:³⁾										
a)										
b)										
a)										
b)										
a)										
b)										

^{1) 2)} Siehe S. 329. — ³⁾ In Spalte 6 auch kurze Begründung, weshalb kein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht.

(Unterschrift des Dienstvorgesetzten.)

401. Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an den Technischen Hochschulen.

Anbei übersende ich die auf Grund des Rund-
erlasses vom 13. Juni 1935 — W I a 1310 —
(MinAmtsbl Dtsch Wiss. S. 281) neugefaßten Be-
stimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten
an den Technischen Hochschulen in vierfacher Aus-
fertigung zur Kenntnisnahme und weiteren Ver-
anlassung. Die bisherigen Bestimmungen treten
außer Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: T h i e s e n.

An den Herrn Rektor der Universität und der Tech-
nischen Hochschule in Breslau, an die Herren
Rektoren der Technischen Hochschulen in Char-
lottenburg, Hannover, Aachen, an die Deutsche
Dozentenchaft in Berlin N 24, Am Kupfer-
graben 4. — W I a 1547/35.

(MinAmtsbl Dtsch Wiss. 1935 S. 330.)

*

Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an den Technischen Hochschulen.

A. Die Assistenten mit planmäßiger Vergütung.

I. Auswahl der Bewerber und Vor- bedingungen der Verleihung.

§ 1.

Freie Assistentenstellen sind durch den Anstalts-
leiter bzw. durch den Lehrstuhlinhaber, sofern

dieser nicht auf andere Weise ihm geeignet er-
scheinende Bewerber ermitteln kann, dem Reichs-
und Preussischen Minister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung zu melden.

§ 2.

(1) Die Assistentenstellen sind Reichsdeutschen
arischer Abstammung vorbehalten.

(2) Für die Einstellung eines Assistenten ist
außer dem Nachweis der im § 3 vorgeschriebenen
Vorbildung Voraussetzung, daß der Bewerber die
Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos
für den nationalen Staat eintritt, arischer Ab-
stammung ist und nicht mit einer Person nicht-
arischer Abstammung verheiratet ist. Der Be-
werber um eine Assistentenstelle hat durch Aus-
füllung der dem Runderlaß des Preussischen Finanz-
ministers vom 14. April 1934, betr. die Durch-
führung des Kap. II des Reichsgegesetzes zur Ande-
rung von Vorschriften auf dem Gebiete des all-
gemeinen Beamten- usw. Rechts vom 30. Juni
1933 (Pr. BesBl. S. 174 ff.), anliegenden Frage-
bogen nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen
erfüllt sind. Die Bestimmungen in Abschn. C
Ziff. 10 Abs. 1 und 2, Ziff. 11, 15 und 16 des
vorbezeichneten Runderlasses finden ebenfalls auf
Assistenten Anwendung.

(3) Weibliche Personen, deren wirtschaftliche
Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens
dauernd gesichert erscheint, dürfen als besoldete
Assistentinnen nicht angenommen werden. In be-
sonderen Ausnahmefällen und Zweifelsfällen ist die
Genehmigung des Reichswissenschaftsministers ein-
zuholen.

(4) Den Reichsdeutschen sind Deutsche arischer Abstammung aus den abgetretenen Gebieten gleichgestellt. Nur wenn sich keine geeigneten Bewerber deutscher Abstammung finden, können Assistentenstellen Ausländern zur Verwaltung übertragen werden.

§ 3.

Die Bewerber um Assistentenstellen haben nachzuweisen, daß sie nach Zurücklegung des vollen Studiums den Diplomingenieur- oder Doktorgrad an einer reichsdeutschen Hochschule oder Universität erworben haben oder im Deutschen Reiche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, die Landmesser- oder die Markscheiderprüfung abgelegt haben.

Erfüllt ein Bewerber diese Bedingung nicht, so kommt nur die Übertragung der Verwaltung einer Assistentenstelle (§ 13 I) an ihn in Frage. In besonderen Fällen kann der Reichswissenschaftsminister Ausnahmen genehmigen.

II. Grundsätze für die Verleihung.

§ 4.

(1) Die Annahme als Assistent erfolgt bei den Instituten und Lehrstühlen der Technischen Hochschulen durch den Rektor (bei Breslau den Kurator). Über die Annahme der Assistenten mit planmäßiger Vergütung ist eine schriftliche Verhandlung nach anliegendem Muster a aufzunehmen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Rektor (bei Breslau durch den Kurator). Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Anträge auf Annahme von Assistenten sind von den Anstaltsleitern bzw. Lehrstuhlinhabern mit den nach §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweisen durch den Dekan der zuständigen Fakultät dem Leiter der Dozentenschaft einzureichen. Dieser hat die Vorschläge eingehend zu prüfen, nimmt aus persönlicher Kenntnis des Vorgesetzten — die er sich erforderlichfalls zu verschaffen hat — zu dem Antrag Stellung und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem Rektor vor.

Zusatz für die Technische Hochschule in Breslau:

Der Rektor trifft verantwortlich die Entscheidung über die Ablehnung des Antrages oder seine Weitergabe zur Ernennung an den Kurator.

(3) Trägt der Rektor (bei Breslau der Kurator) Bedenken, dem Antrage zu entsprechen, so hat er den Anstaltsleiter bzw. Lehrstuhlinhaber (bei Breslau den Rektor) zu verständigen und, falls der Antrag aufrechterhalten bleibt, dem Reichswissenschaftsminister unter Beifügung sämtlicher Vorgänge zu berichten.

(4) Die Annahme eines Assistenten erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Beschäftigungsdauer kann durch den Rektor (bei Breslau den Kurator) einmal um zwei Jahre verlängert werden. Für das Verfahren bei der Verlängerung gelten sinngemäß die Vorschriften über die erstmalige Annahme. Die Verlängerung ist abzulehnen, wenn auf Grund der bisherigen Assistententätigkeit anzunehmen ist, daß der Assistent auch bei weiterer Arbeitsmöglichkeit an der Hochschule für den akademischen Nachwuchs nicht in Frage kommen kann.

(5) Die Verlängerung der Beschäftigungsdauer eines Assistenten über vier Jahre hinaus bedarf der Zustimmung des Reichswissenschaftsministers. Dem Bericht sind beizufügen:

aa) ein ausführlicher Eignungsbericht des Leiters der Dozentenschaft, der sich insbesondere darüber auszusprechen hat, ob die Verlängerung unter dem Gesichtspunkt der Sorge für den akademischen Nachwuchs verantwortet werden kann;

bb) eine begründete Stellungnahme des Rektors. Die Stellungnahmen des Rektors und des Leiters der Dozentenschaft müssen auf eingehender eigener Kenntnis des Assistenten ruhen.

(6) In besonderen Ausnahmefällen ist mit Genehmigung des Ministers von vornherein die Vereinbarung einer längeren Beschäftigungsdauer zulässig.

(7) Die Annahme, die Verlängerung der Beschäftigungsdauer und die Kündigung erfolgen auf Antrag des Anstaltsleiters bzw. des Lehrstuhlinhabers. Die Frist für die nur zum Vierteljahreschluß zulässige Kündigung beträgt sechs Wochen. Sie beträgt jedoch sechs Monate, wenn die Beschäftigungsdauer des Assistenten über vier Jahre hinaus verlängert worden ist oder wenn ein Wechsel des Anstaltsleiters bzw. des Lehrstuhlinhabers den Wechsel einzelner Assistenten notwendig macht. Den Assistenten steht ein Antrag auf Entlassung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schlusse eines Kalendermonats zu.

(8) Der Reichswissenschaftsminister behält sich vor, Assistenten auch ohne Antrag des Anstaltsleiters bzw. Lehrstuhlinhabers einzustellen und zu entlassen.

§ 5.

Der Assistent, dem unter Berufung in das Beamtenverhältnis (vergl. § 8) eine planmäßige Assistentenstelle verliehen worden ist, erhält die volle planmäßige Stellenvergütung. Die Bemessung der Vergütung, die Festsetzung des Vergütungsdienstalters usw. richten sich nach den Bestimmungen des Beamtendienstlohnengesetzes und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Für Dienststreifen erhalten die Assistenten die den nichtplanmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 2 b zustehende Reisekostenvergütung.

§ 7.

Wird den Assistenten Wohnung oder Beköstigung gewährt, so sind bezüglich der zu entrichtenden Entschädigung die Bestimmungen des Beamtendienstlohnengesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften maßgebend. Die Entschädigungen werden bei Zahlung der monatlichen Vergütungen von der zahlenden Stelle eingezogen. Falls ein Assistent die ihm überwiesene Wohnung aufgeben will, bedarf es hierzu der Genehmigung des Rektors (bei Breslau des Kurators). Auch wenn diese Genehmigung erteilt wird, bleibt der

Assistent verpflichtet, die Entschädigung für die Wohnung so lange zu zahlen, bis sie anderweitig vergeben wird, es sei denn, daß zwingende Gründe für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren.

III. Rechte und Pflichten der Assistenten.

§ 8.

Assistenten mit planmäßiger Vergütung sind Staatsbeamte und werden als solche vereidigt.

§ 9.

Dem Assistenten ist, soweit die Pflichtarbeit für Lehre, Forschung und Verwaltung es zuläßt, Gelegenheit zur freien wissenschaftlichen Betätigung zu geben. Für diese Betätigung stehen ihm die Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung, soweit es mit deren Interessen vereinbar ist.

Beröffentlichungen aus den Instituten bedürfen der Zustimmung des Anstaltsleiters.

§ 10.

Den Assistenten soll folgender Urlaub gewährt werden:

je 3 Wochen im ersten und zweiten Dienstjahr,

je 4 Wochen im dritten, vierten und fünften Dienstjahr,

je 5 Wochen in den folgenden Dienstjahren.

Der Urlaub, für dessen Erteilung der Anstaltsleiter bzw. Lehrstuhlinhaber zuständig ist, soll in der Regel in die akademischen Ferien fallen und darf nur aus dringenden Gründen versagt oder gekürzt werden.

Von der Urlaubszeit sollen auf Wunsch des Assistenten

2 Wochen im ersten und zweiten Dienstjahr,

3 Wochen im dritten, vierten und fünften Dienstjahr,

4 Wochen in den folgenden Dienstjahren zusammenhängen.

§ 11.

Unstimmigkeiten, die sich aus dem Dienstverhältnis der Assistenten ergeben, entscheidet unbeschadet der Vorschrift über die Zulässigkeit des Rechtsweges der Rektor (bei Breslau der Kurator) und in zweiter Instanz der Reichswissenschaftsminister endgültig.

§ 12.

Der Anstaltsleiter soll den älteren Assistenten Gelegenheit geben, für die Verwendung der Anstaltsmittel im einzelnen Anträge zu stellen. Ältere und mit Verwaltungsgeschäften betraute Assistenten sollen nach Möglichkeit Einblick in den Anstaltshaushalt erhalten.

IV. Übertragung der Verwaltung von Assistentenstellen mit planmäßiger Vergütung.

§ 13.

Die Übertragung der Verwaltung von Assistentenstellen bedarf an allen Technischen Hoch-

schulen der Genehmigung des Reichswissenschaftsministers. Sie erfolgt durch privatrechtlichen Dienstvertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

I. Einem reichsdeutschen Bewerber kann die Verwaltung einer Assistentenstelle ausnahmsweise auch dann übertragen werden, wenn er die Bedingungen des § 3 noch nicht erfüllt. Hierbei ist ein Vertrag nach beigefügtem Muster abzuschließen. Die Vergütung wird vom Minister auf Vorschlag des Anstaltsdirektors bzw. Lehrstuhlinhabers nach Lage des Falles festgesetzt. Hinsichtlich der Bemessung der Entschädigung für eine etwaige gewährte Wohnung usw. gelten die Bestimmungen des § 7. Beamteneigenschaft wird durch die Annahme nicht erworben.

II. Einem Ausländer darf die Verwaltung einer Assistentenstelle nur übertragen werden, sofern seine Vorbildung derjenigen gleichwertig ist, die nach § 3 für die Verleihung an einen Reichsdeutschen gefordert wird. Für die Verwaltung der Assistentenstelle ist ihm eine Entschädigung in Höhe des Betrages der planmäßigen Anfangsvergütung zu zahlen, vorbehaltlich des Abzugs des für etwaige Gewährung von Wohnung, Beköstigung, Heizung, Beleuchtung und Bedienung zu entrichtenden Entgelts. Über die Übertragung der Verwaltung der Assistentenstelle ist ein Vertrag nach beigefügtem Muster abzuschließen. Im Personalverzeichnis der Universität ist er als Assistent aufzuführen. Er erlangt durch seine Annahme weder die deutsche Reichsangehörigkeit noch die Beamteneigenschaft.

B. Oberassistenten und Oberingenieure.

§ 14.

(1) Auf die Oberassistenten und Oberingenieure finden die für Assistenten mit planmäßiger Vergütung geltenden Bestimmungen der §§ 1—13 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß zu ihrer Annahme und Kündigung sowie zur Ernennung eines Assistenten zum Oberassistenten oder Oberingenieur die vorherige Genehmigung des Reichswissenschaftsministers erforderlich ist. Grundsätzlich sollen diese Stellen Dozenten vorbehalten sein. Auch soll die Einweisung in der Regel erst nach mindestens dreijähriger Assistententätigkeit erfolgen. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen.

(2) Für die Verlängerung der Beschäftigungsdauer der Oberassistenten gelten die Bestimmungen im § 4 Abs. 5 entsprechend. Auf die Oberingenieure findet die grundsätzliche Beschränkung der Beschäftigungsdauer keine Anwendung. Die Frist für die zum 1. April und 1. Oktober d. Jz. zulässige Kündigung beträgt für sie allgemein sechs Monate. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann eine kürzere Frist vereinbart werden.

§ 15.

Die Oberingenieure erhalten einen Anteil an den Unterrichtsgebühren, dessen Höhe von dem Reichswissenschaftsminister festgelegt wird.

C. Assistenten mit außerplanmäßiger Vergütung.

§ 16.

(1) Auf Assistenten, die mit außerplanmäßiger Vergütung angenommen werden, finden die für die Assistenten mit planmäßiger Vergütung geltenden Bestimmungen sinngemäß und mit der Maßgabe Anwendung, daß sie mit der Annahme, über die ein Vertrag nach dem beigefügten Muster abzuschließen ist, nicht Staatsbeamte werden. Ihre Vergütung wird vom Rektor (bei Breslau vom Kurator) auf Vorschlag des Anstaltsleiters bzw. Lehrstuhlinhabers nach Lage des Falles im Rahmen der vom Reichswissenschaftsminister erlassenen Allgemeinen Vorschriften und der dem Institut bzw. Lehrstuhl bewilligten Mittel festgesetzt. Die Entschädigung für eine etwa gewährte Wohnung regelt sich nach § 7.

(2) Die gleichen Bestimmungen finden auf sonstige vorübergehend einzustellende wissenschaftliche Hilfskräfte sinngemäße Anwendung, wenn die Beschäftigung über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus erfolgen soll.

(3) Die Annahme von vorübergehend einzustellenden Hilfskräften, die nicht länger als drei Monate beschäftigt werden sollen, erfolgt auf Antrag des Anstaltsleiters bzw. Lehrstuhlinhabers durch den Rektor (bei Breslau den Kurator). Die Vorschriften im § 2 Abs. 2 sind auch hier anzuwenden. Jedoch genügt in Ausnahme-, ins-

besondere Fällen die Versicherung des Bewerbers, daß er nach sorgfältiger Prüfung festgestellt habe, daß seine vier Großeltern und, falls er verheiratet ist, sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Das gleiche gilt für die Honorar- und Stundenassistenten.

Zusatz für die Technische Hochschule in Breslau:

Der Kurator hat von der Annahme dem Rektor unverzüglich Mitteilung zu machen.

D. Volontärassistenten.

§ 17.

Über den dienstlichen Personalbedarf der betreffenden Anstalt bzw. des Lehrstuhls hinaus können auf Antrag des Anstaltsdirektors bzw. Lehrstuhlinhabers mit Genehmigung des Reichswissenschaftsministers Volontärassistenten eingestellt werden. Hinsichtlich der Vorbildung gelten die §§ 3 und 13 I sinngemäß. Volontärassistenten werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ohne schriftlichen Vertrag angenommen. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung und werden nicht Staatsbeamte.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: T h i e ß e n.

Muster a.

Hierdurch übertrage ich Ihnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis die Stelle eines Assistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule zu vom ab auf die Dauer von zwei Jahren unter dem Vorbehalt einer sechswöchigen, jedoch nur zum Vierteljahres- schluß zulässigen Kündigung.

Ein Antrag auf Entlassung steht Ihnen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schlusse eines Kalendermonats zu.

In dieser Stellung erhalten Sie eine Ihrem Dienstalter entsprechende (vorbehaltlich der Festsetzung Ihres Dienstalters)

Vergütung von RM (in Buchstaben: RM) jährlich, die sich zusammensetzt aus:

..... RM Grundvergütung,
..... RM Wohnungsgeldzuschuß,
..... RM Kinderbeihilfe.

Die Vergütung wird in monatlichen Teilbeträgen von je RM (in Buchstaben: RM) im voraus aus der Kasse gezahlt.

Die Grundvergütung steigt nach den Bestimmungen des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927. Ebenso wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Kinderbeihilfe gewährt, herabgesetzt oder entzogen.

Der Beginn Ihres Vergütungsdienstalters wird auf den festgesetzt. (Die Festsetzung Ihres Vergütungsdienstalters bleibt vorbehalten.)

*) Für die mit der Stelle verbundene Wohnung, Beköstigung, Heizung und etwaige sonstige Sachbezüge sind die dafür festgesetzten Entschädigungen zu entrichten, die monatlich von der Vergütung in Abzug gebracht werden.

Die Entschädigung beträgt für

..... RM.

....., den

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster b.

Zwischen dem
und
ist heute vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

auf die Dauer von verpflichtet sich, vom ab
..... die Verwaltung einer Assistentenstelle an
zu übernehmen. der Technischen Hochschule zu

§ 2.

..... erhält für die Verwaltung der Assistenten-
stelle an der oben bezeichneten Anstalt eine Vergütung von RM (in Buchstaben:
..... RM) jährlich in monatlich nach den geltenden Bestimmungen zu
zahlenden Teilbeträgen aus der Kasse.

*) Für die mit der Stelle verbundene Wohnung, Beköstigung, Heizung und etwaige sonstige Sachbezüge sind die dafür festgesetzten Entschädigungen zu entrichten, welche monatlich von der Vergütung in Abzug gebracht werden.

Die Entschädigung beträgt für
..... RM.

§ 3.

Dieser Vertrag kann unter Innehaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist von
..... jederzeit zum Schlusse eines Kalendermonats, von der annehmenden
Behörde nur zum Vierteljahrsschluß gekündigt werden.

§ 4.

..... erlangt durch die Übertragung der Verwaltung
der Assistentenstelle weder die Beamteneigenschaft noch einen Anspruch auf Verleihung einer
Assistentenstelle mit planmäßiger Vergütung.

....., den
.....
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster c.

Zwischen dem
und
ist heute vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

auf die Dauer von verpflichtet sich, vom ab
..... die Verwaltung einer Assistentenstelle an
zu übernehmen. der Technischen Hochschule zu

§ 2.

..... erhält für die Verwaltung der Assistentenstelle
an der oben bezeichneten Anstalt eine Vergütung in Höhe der Anfangsbezüge eines Assistenten
mit planmäßiger Vergütung von RM, die sich zusammensetzt aus:

Grundvergütung		RM,
Wohnungsgeldzuschuß		RM,
Kinderbeihilfe		RM

jährlich in monatlich nach den geltenden Bestimmungen zu zahlenden Teilbeträgen aus der
..... Kasse.

Die Bestimmungen des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 gelten für die Gewährung, Herabsetzung oder Entziehung der Kinderbeihilfe.

*) Für die mit der Stelle verbundene Wohnung, Beköstigung, Heizung und etwaige sonstige Sachbezüge sind die dafür festgesetzten Entschädigungen zu entrichten, die monatlich von der Vergütung in Abzug gebracht werden.

Die Entschädigung beträgt für

RM.

§ 3.

Dieser Vertrag kann unter Innehaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist von jederzeit zum Schlusse eines Kalendermonats, von der annehmenden Behörde nur zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

§ 4.

..... erlangt durch die Übertragung der Verwaltung der Assistentenstelle weder die deutsche Reichsangehörigkeit noch die Beamteneigenschaft.

....., den

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster d.

Zwischen dem
und
ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

..... wird vom ab
auf die Dauer als außerplanmäßiger Assistent bei
der Technischen Hochschule zu angenommen.

§ 2.

..... erhält für seine Tätigkeit bei der oben bezeichneten Anstalt
eine Vergütung von RM (in Buchstaben: RM)
jährlich in monatlich nach den geltenden Bestimmungen zu zahlenden Teilbeträgen aus der
..... Kasse.

*) Für die mit der Stelle verbundene Wohnung, Beköstigung, Heizung und etwaige sonstige Sachbezüge sind die dafür festgesetzten Entschädigungen zu entrichten, welche monatlich von der Vergütung in Abzug gebracht werden.

Die Entschädigung beträgt für

RM.

§ 3.

Dieser Vertrag kann unter Innehaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist von jederzeit zum Schlusse eines Kalendermonats, von der annehmenden Behörde nur zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

§ 4.

..... erlangt durch die Annahme als außerplanmäßiger Assistent weder die Beamteneigenschaft noch einen Anspruch auf Verleihung einer Assistentenstelle mit planmäßiger Vergütung.

....., den

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Erziehung

402. Schulungsstätte am Zemmin-See.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht hat mit meiner Genehmigung für die von ihm zu veranstaltenden Schulungslager die „Schulungsstätte am Zemmin-See“ eingerichtet. Sie ist in einstündiger Bahnfahrt von Berlin über Königs-Wusterhausen zu erreichen (Bahnhof Teupitz-Groß-Pöris). Ihre Lage am Teupitz-See inmitten großer Waldungen, geräumige Arbeits- und Speisesäle, gut eingerichtete Schlafzimmer, Sport- und Wandergelände bieten den geeigneten Rahmen für das Gemeinschaftsleben der Lagerteilnehmer. Die Räume reichen für etwa 90 Teilnehmer aus.

Ich empfehle die Teilnahme an den vom Zentralinstitut an dieser Schulungsstätte veranstalteten Lehrgängen.

Die Schulungsstätte wird auch — sofern sie nicht vom Zentralinstitut belegt ist — anderen Stellen zur Verfügung gestellt. Anfragen sind an die Geschäftsstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, zu richten.

Berlin, den 24. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Frank.

Bekanntmachung. — E I b 350.

(RMinAmtsblDtschWiff. 1935 S. 336.)

403. Beschulungsgeld für die öffentlichen mittleren Schulen.

Das durch Erlass vom 16. August 1934 — U I F 6566 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 261) festgesetzte Beschulungsgeld ist für die Zeit vom 1. April 1935 ab in der bisherigen Höhe von monatlich 2 RM (in Worten: „Zwei Reichsmark“) weiterzuzahlen.

Die Verrechnung des Beschulungsgeldes hat wie bisher bei Kap. 182 Tit. 86 als Mehrausgabe zu erfolgen (Runderlaß vom 4. Mai 1934 — U I F 4577 II —).

Zum 10. Oktober 1935 ist mir, dem Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, eine Zusammenstellung der angewiesenen Beträge an Beschulungsgeld nach dem dem Erlass vom 6. Juli 1932 — U III D 1161 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 206) beigefügten Muster vorzulegen. Die Nachweisung ist aufzurechnen und mit dem Feststellungsvermerk zu versehen. Falls die Zahl der Schüler mit der in der vorgelegten Übersicht über die Zahl der die öffentlichen mittleren Schulen besuchenden Kinder (Runderlaß vom 18. April 1932 — U III D 625

U III E —) angegebenen Schülerzahl nicht übereinstimmt, ist der Unterschied aufzuklären.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Frank.

Der Preussische Finanzminister.

Im Auftrag: Meyer.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Sigmaringen) und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — E II d 335/35, FM. I B 3204/16. 7.

(RMinAmtsblDtschWiff. 1935 S. 336.)

404. Schulsammlung der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland.

Die Staatliche Biologische Anstalt auf Helgoland beabsichtigt, eine neue Auflage der in früheren Jahren erschienenen Schulsammlung herauszugeben. Die Schulsammlung enthält über 70 Arten der häufigsten Tiere und Pflanzen der Nord- und Ostsee. Die Objekte sind sachgemäß konserviert und mit Namen versehen. Neben Präparaten in Formalin oder Spiritus enthält die Schulsammlung nach eigenem Verfahren hergestellte Trockenpräparate, Muschelschalen und aufgezogene Algen. Ein Fischbüchlein mit Bildern ist beigelegt. Ferner gehört zu der Sammlung das Tafelwerk „Tier- und Pflanzenleben der Nordsee“, welches 30 Tafeln in Tiefdruck nach künstlerisch schönen Aufnahmen lebender Seetiere aus dem Aquarium der Biologischen Anstalt mit Text enthält.

Der Preis beträgt einschließlich Glas, Verpackung und Porto innerhalb Deutschlands 41 RM. Um die Bestellung der Schulsammlung zu erleichtern, wird sie auch in fünf einzelnen Lieferungen abgegeben. Bestellungen sind an die Biologische Anstalt zu richten; ein ausführliches Verzeichnis wird auf Wunsch versandt.

Berlin, den 2. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Löpelmann.

Bekanntmachung. — E III a 1134/35.

(RMinAmtsblDtschWiff. 1935 S. 336.)

405. Zinssatz der Darlehen, Hypotheken usw. der vom Staate unterstützten privaten höheren Schulen für die weibliche Jugend.

In Ziff. 11 meines Runderlasses vom 14. Mai 1929 — U II 111 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 176) ist zugestanden worden, daß in die Haushaltspläne der vom Staate unterstützten privaten höheren Schulen für die weibliche Jugend bei Ausgabetitel VII (Abgaben und Lasten) für Verzinsung von Darlehen, Hypotheken usw. als Höchstsatz 7 v. H. eingestellt werden dürfen. Nach-

dem der Reichsbankdiskont inzwischen herabgesetzt worden ist, können mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab nur noch 5 v. H. als Höchstfuß bei der Bemessung des Staatszuschusses zugelassen werden.

Ich ersuche, die Ansätze in den Haushaltsplänen der Schulen nachzuprüfen und gegebenenfalls den Staatszuschuß entsprechend zu kürzen.

Berlin, den 12. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für
höheres Schulwesen). — E III c 1391.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 336.)

406. Nationalpolitische Lehrgänge für Schüler der höheren Lehranstalten.

Auf Grund meines Erlasses vom 4. Oktober 1933 — U II C 2580 — sind in mehreren Provinzen nationalpolitische Lehrgänge für Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten eingerichtet worden.

Die Abteilung für höheres Schulwesen beim Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz hat sich dieser Lehrgänge in besonderer Weise angenommen und seit Oktober 1933 sämtliche Schüler und Schülerinnen der Klassen U II bis O I sowie die Schülerinnen der Frauenschulen und der Lehrgänge für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in nationalpolitischen Lehrgängen geschult.

Die mit diesen Lehrgängen gemachten Erfahrungen sind, aufs Ganze gesehen, außerordentlich günstig, und ich habe aus einer von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz mir vorgelegten Denkschrift, die nunmehr in Buchform erschienen ist,¹⁾ den Eindruck gewonnen, daß hier ein neuer Weg zur landnahen Gemeinschaftserziehung gefunden ist, der geeignet sein wird, das gesamte Schulleben im Sinne der nationalsozialistischen Erziehung nachhaltig zu beeinflussen.

1. Ich ersuche daher die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), sofort zu prüfen, ob und inwieweit es in ihrem Amtsbereich geboten und möglich erscheint, solche nationalpolitischen Schülerlehrgänge einzurichten. Ganz besonders gilt das für die Provinzen Ostpreußen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen. In allen Fällen sind die finanziellen Grundlagen sorgfältig zu erwägen. Über das Ergebnis der Prüfung erwarte ich umgehenden Bericht.

Im einzelnen würde bei den Lehrgängen folgendes zu beachten sein:

Die Lehrgänge haben eine Dauer von drei Wochen und sollen vorwiegend in die Sommermonate fallen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schule nicht unnötig durch Unterrichtsausfall

geschädigt wird. Daher sind möglichst sämtliche beteiligten Klassen einer Schule gleichzeitig in die Lehrgänge zu schicken. Da hierbei nicht alle in den Klassen beschäftigten Lehrer benötigt werden, ist es zweckmäßig, freiverbende Lehrkräfte für gleichzeitig stattfindende Lehrerschulungskurse zu beurlauben.

Die nationalpolitischen Lehrgänge für Schüler sind eine Einrichtung der Schule. Sämtliche Schüler und Schülerinnen sind daher zur Teilnahme an den Lehrgängen verpflichtet. Die Eltern sind grundsätzlich gehalten, die auf den einzelnen Schüler entfallenden Kosten aufzubringen sowie die erforderliche Ausrüstung zu beschaffen. Minderbemittelten Schülern sind möglichst Beihilfen zu gewähren. Über die Möglichkeit ihrer Beschaffung ist in der Denkschrift das Nötige gesagt. Jedenfalls darf kein Schüler wegen Mangels an Mitteln von den Lehrgängen fernbleiben. Nichtarische Schüler sind von der Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Befreiung von den Lehrgängen kann nur auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses erfolgen. Die der HJ. angehörenden Schüler gelten auf Grund einer Vereinbarung mit dem Reichsjugendführer für die Dauer der Lehrgänge bei ihrer Einheit als beurlaubt.

Die bisherigen Erfahrungen veranlassen mich, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß Klassen aus verschiedenen Schulen und in gemischtkonfessionellen Gegenden auch die verschiedensten Bekenntnisse im Lager zusammenkommen, da ich das für eine der Grundvoraussetzungen der Gemeinschaftsbildung halte. Die Zahl der Teilnehmer eines Lehrgangs soll 80 nicht überschreiten. Jungen- und Mädchenlager sind getrennt.

Infolge des Abkommens zwischen der Reichsleitung des Jugendherbergsverbandes und dem Reichsbund der deutschen Schullandheime vom November 1934 stellt der Jugendherbergsverband die nationalsozialistische Gesamtorganisation für Jugendherbergen, Schullandheime und Jugendheime dar. Die Durchführung der nationalpolitischen Lehrgänge hat daher in engem Einvernehmen mit den Gauführern des Jugendherbergsverbandes zu geschehen. Es kommen als Lager nur solche Jugendherbergen und Landheime in Betracht, die den Anforderungen der Lehrgänge, wie sie in der rheinischen Denkschrift niedergelegt sind, entsprechen.

Die Auswahl der begleitenden Lehrer hat auf das sorgfältigste zu erfolgen. Nur solche Lehrkräfte werden für die Mitwirkung bei den nationalpolitischen Lehrgängen als geeignet angesehen werden können, die sich freudig zum Nationalsozialismus bekennen und nicht durch andere weltanschauliche Bindungen gehemmt sind. Sie müssen sich der hohen Bedeutung dieser neuen Aufgabe voll und bewusst sein und sich ihr verantwortungsfreudig hingeben.

Die Lagerleiter und Heimausschoren sind von den Schulbehörden zu ernennen.

¹⁾ Nationalpolitische Lehrgänge, Denkschrift des Oberpräsidenten der Rheinprovinz. Verlag M. Dieckmann, Frankfurt a. M.

Besonderes Gewicht lege ich auf die Teilnahme von Assessoren und Referendaren. Das Urteil des Lagerleiters über ihre Mitarbeit in den nationalpolitischen Lehrgängen würde künftig zu den Personalakten zu nehmen sein.

Die nationalpolitische Schulung im Lager vollzieht sich in vier Formen:

- a) durch Sport,
- b) durch Erschließung der Landschaft (Wanderungen und praktische Arbeit),
- c) durch Schulungsvorträge,
- d) durch Heimabende.

Keine dieser Formen hat einen Selbstzweck zu erfüllen, keine steht im Vordergrund, alle vier dienen lediglich der großen gemeinsamen Aufgabe der Lehrgänge und damit der neuen völkischen Schule:

die Jugend in Heimat, Volk und Staat einzugliedern, in ländlicher Umgebung die gesunden rassischen Kräfte in ihr zu wecken und sie zu freudiger Bejahung des Gemeinschaftslebens zu erziehen.

Daher ist in den Lehrgängen jeglicher „Schulbetrieb“ unbedingt zu vermeiden. Es kommt im Lager nicht auf das Lernen an, sondern auf das Erleben.

2. Schon jetzt empfehle ich, den höheren Schulen Ihres Amtsgebietes nahezu legen, daß sie die Denkschrift des Oberpräsidenten der Rheinprovinz zum Gegenstand eingehender Beratungen machen. Ich betone aber ausdrücklich, daß diese Denkschrift nicht als etwas Abgeschlossenes zu gelten hat, sondern daß nur dann das erfolgreich Begonnene fortgeführt werden kann, wenn auf dem gelegten Grunde weitergebaut wird.

Berlin, den 13. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f f.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III b 1900 M, K II.
(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 337.)

407. Pflege des Andenkens an die im Weltkrieg Gefallenen in der Schuljugend.

Der Frontgeist des Weltkrieges und seine höchste Tat — der Tod für Volk und Vaterland — sind bleibende Grundlagen des Dritten Reiches. Jenen Geist in der Jugend zu wecken und zu pflegen, muß die gesamte Erziehung bestrebt sein. Ich ersuche Sie daher, an den Schulen Ihres Amtsgebietes darauf zu halten, daß die Erinnerung an jenes Fronterleben und das Gedächtnis an unsere gefallenen Brüder in der Jugend wach erhalten bleibt und zu helfender Tat wird. Abgesehen von den um den Sonntag Reminiszere abzuhaltenden

Geldgedenkfeiern (vgl. meinen Erlass vom 22. Februar 1934 — U II C 4082. I. —, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Bew. S. 75) ist in den betreffenden Unterrichtsfächern an geeigneten Stellen und bei besonderen Gelegenheiten die Erinnerung an die Taten unserer Krieger und die Gedenkstätten in der Heimat und in den außerdeutschen Kampfgebieten zu pflegen. Der „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“, Berlin W 15, Kurfürstendamm 165, ist gern bereit, mit Rat und Tat zu helfen. Seine Bilder-Zeitschrift „Kriegsgräberfürsorge“ (Monatsheft, jährlich 1,20 RM) und die einschlägigen Druckwerke empfehle ich den Schulen zur Anschaffung.

Berlin, den 17. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 1550/35 M.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 338.)

408. Umsatzsteuerpflicht für Privatschulen.

Auf das gefällige Schreiben vom 25. April 1935 — IX 6157 —.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen.

Die Befreiungen der gemeinnützigen Unternehmungen und der Privatschulen sind in das neue Umsatzsteuergesetz nicht übernommen worden, weil sie mit dem Wesen der Umsatzsteuer als einer allgemeinen Verbrauchssteuer nicht zu vereinbaren sind. Die Privatschulen sind deshalb ab 1. Januar 1935 ebenso wie gemeinnützige Unternehmungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Diese Regelung kann nur durchgeführt werden, wenn alle Privatschulen und gemeinnützigen Unternehmungen gleichmäßig zur Umsatzsteuer herangezogen werden.

Es ist deshalb leider nicht möglich, den höheren Schulen für die weibliche Jugend in Bayern eine Ausnahme zu gewähren.

Berlin, den 18. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München. — Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder (außer Preußen), an die Herren Oberpräsidenten und an die Herren Regierungspräsidenten. — E III c 1080 III.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 338.)

409. Verbot der Klassenwimpel in den Schulen.

Es hat sich in den letzten Jahren der Brauch herausgebildet, daß die einzelnen Klassen einer Schule sich besondere Wimpel beilegen und diese bei geschlossenem Auftreten der Klasse zeigen. Dieser Brauch war verständlich in der Systemzeit, weil er dadurch die Schuljugend der Notwendigkeit überhob, bei festlichen Veranstaltungen die ihr verhassten schwarzrotgelben Farben zu zeigen. Heute folgt die gesamte Jugend begeistert der Hakenkreuzfahne. Das Mitführen von Klassenwimpeln entspricht daher nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, weil durch die große Zahl der verschiedenen Wimpel der Eindruck einer Zersplitterung der Jugend entstehen könnte, die glücklicherweise endgültig überwunden ist.

Ich ordne deshalb an, daß Klassenwimpel nicht mehr zu führen sind. Wo Schulfahnen vorhanden sind, die eine alte Tradition verkörpern, dürfen sie bei geschlossenem Auftreten der ganzen Schule neben der Hakenkreuzfahne geführt werden.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 22. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung) sowie den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E III b 1736 E III c, E II a, K II, M.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1935 S. 339.)

410. Reichsstudentenwerk und Fachschulen.

Zum Schreiben vom 30. Januar 1935.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft übertrage ich dem Reichsstudentenwerk hiermit die Aufgaben der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Hilfe für die zur Deutschen Fachschulenschaft gehörenden Studierenden der deutschen Fachschulen. Die weitere Regelung der Einzelheiten bleibt zunächst den Besprechungen des Leiters des Reichsstudentenwerkes oder seiner Vertreter mit den zuständigen Referenten meines Ministeriums vorbehalten.

Gegen die mir mit Schreiben vom 30. Januar 1935 vorgelegten Entwürfe von drei Fragebogen habe ich keine Bedenken. Ich bitte, den in das Reichsfachschulschaftsverzeichnis eingetragenen Anstalten die Fragebogen zur Ausfüllung unmittelbar zuzustellen. Ein Stück des vorläufigen Reichsfachschulschaftsverzeichnisses, in dem die inzwischen eingetretenen Änderungen berücksichtigt sind, füge ich zum Dienstgebrauch bei.

Einige Abdrücke meines Runderlasses vom heutigen Tage an die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder und die preussischen Regierungspräsidenten und Oberbergämter füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Den Herrn Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft habe ich benachrichtigt.

Berlin, den 13. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

K u n s t.

An das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg, Tannenbergallee 30. — E IV 2349/35.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1935 S. 339.)

*

Anlage.

Reichsstudentenwerk und Fachschulen.

Zur Erfüllung aller Aufgaben auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Betreuung des volksdeutschen Hochschulnachwuchses habe ich durch Reichsverordnung vom 2. November 1934 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 355) eine Anstalt unter dem Namen „Reichsstudentenwerk“ errichtet.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft habe ich dem Reichsstudentenwerk nunmehr auch die Aufgaben der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Hilfe für die zur Deutschen Fachschulenschaft gehörenden Studierenden der deutschen Fachschulen übertragen. Das Reichsstudentenwerk wird zunächst in organischem Wachstum den dringendsten Bedürfnissen und örtlichen Möglichkeiten entsprechend Hilfe für die Fachschulstudierenden bieten und dabei die reichhaltigen Erfahrungen des Studentenhilfswerkes berücksichtigen.

Als Voraussetzung für die praktische Gestaltung der Maßnahmen muß das Reichsstudentenwerk möglichst schnell die wesentlichen Verhältnisse an den deutschen Fachschulen feststellen. Zu diesem Zwecke wird es den Leitern der in das Reichsfachschulschaftsverzeichnis eingetragenen deutschen Fachschulen je drei verschiedene Vordrucke in doppelter Ausfertigung unmittelbar übersenden. Die Schulleiter haben diese Vordrucke ungesäumt auszufüllen und je ein Stück dem Reichsstudentenwerk unmittelbar wieder einzusenden. Das zweite Stück bleibt bei den Akten der Schulen.

Ich ersuche, die Leiter der in das Reichsfachschulschaftsverzeichnis eingetragenen Fachschulen Ihres Bezirkes zu benachrichtigen.

Berlin, den 13. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

K u n s t.

An die Herren preussischen Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III) in Berlin D und an die preussischen Oberbergämter in Breslau,

Halle a./S., Clausthal-Zellerfeld, Dortmund und Bonn. — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) mit der Bitte, die in das Reichsfachschulverzeichnis eingetragenen Fachschulen des dortigen Landes entsprechend anzuweisen. — E IV 2349/35.

411. Fortbildungsschulen auf dem Lande.

Es ist mein dringender Wunsch, daß nichts unterbleibt und vernachlässigt wird, was der Gesundheit und Weiterbildung der Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts dienlich ist, insbesondere der schulentlassenen Jugend. Deshalb ersuche ich nachdrücklich, die Fortbildungsschulen auf dem Lande, die für Knaben und Mädchen, neu zu beleben und deren weitere Ausgestaltung zu fördern. Ich verkenne nicht, daß die große Bedeutung dieser Aufgabe im Bezirk durchweg erkannt wird, und freue mich, anerkennend darauf hinweisen zu können, daß ein Kreis 38 Mädchenfortbildungsschulen errichtete. Ich bin der Ansicht, daß ein solches Sicheinsetzen für die Sache den Absichten des nationalsozialistischen Staates entspricht, und hege die Überzeugung, daß auch damit dem Aufbau des neuen Staates ein wesentlicher Dienst geleistet wird.

Um so bedauerlicher ist es, daß eine Anzahl Kreise auf diesem Gebiete nicht auf der Höhe ist. Die Erziehung des Mädchens für den Hausfrauenberuf und für ihre besondere Aufgabe als Vertreterin der ländlichen Wirtschaft ist in ihnen gar nicht oder nicht nennenswert gefördert, auch der Stand der ländlichen Fortbildungsschulen für Knaben ist nicht so, wie erwartet werden müßte. Es haben sogar einige Kreise aus wirtschaftlichen Gründen, die gemäß der Kostenrechnung am Schlusse dieser Verfügung zu einem solch wichtigen Schritt keine Berechtigung haben dürften, seit Jahren bestehende ländliche Fortbildungsschulen geschlossen. Das war in der Zeit vor der nationalen Erhebung leider möglich, als das Verständnis für die Bauernschaft und deren kulturelle Hebung in weiten Kreisen fehlte, und dies trotz des Ministerialerlasses vom 6. September 1932 — I 21356 —, mitgeteilt durch Verfügung vom 15. September 1932 — I 8. 2452 —, der die Wichtigkeit dieses Erziehungszweiges ausdrücklich betont. Der Abbau solcher Schulen bedeutet, daß die aufgebrachten Kosten zwecklos geworden sind, daß z. B. die Kochtischen für Mädchenfortbildungsschulen mit ihren Einrichtungen, den Herden und dergl. verkommen, ganz zu schweigen von dem Verluste an Erziehungswerten bei dem heranwachsenden Geschlecht. Es kann niemand verantworten, daß auf diese Weise staatliche und kommunale Gelder verschleudert werden und kulturell-geistige Werte verlorengehen. Ich sehe mich veranlaßt, alles zu versuchen, um diesem Niedergang zu steuern und den Aufbauwillen zu stärken.

Ich lege daher Ihnen und Ihren Beratern, zumal aus bäuerlichen Kreisen, dringend nahe,

1. den Kreisen mit ruhenden Fortbildungsschulen im Haushaltsvoranschlag 1935/36 die er-

forderlichen Mittel bereitzustellen, um diese Schulen mit Beginn des Winterhalbjahres wieder ins Leben zu rufen, und

2. in den Kreisen, die bisher keine oder keine ausreichende Zahl Fortbildungsschulen errichtet haben, eine der Leistungsfähigkeit des Kreises und der Einzelgemeinden entsprechende Zahl solcher Schulen zu errichten, und zwar für Knaben und Mädchen getrennt, und die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die für die Fortbildungsschulen der Knaben und der Mädchen maßgebenden Erlasse sind hauptsächlich folgende:

1. 29. Dezember 1923 — I A II c 3500 —, mitgeteilt durch Verfügung vom 26. Januar 1924 — Pr I 10 D 69/24 und 111/24 —,
2. 30. März 1925 — I 33110 —, mitgeteilt durch Verfügung vom 15. Mai 1925 — Pr I 10 D 1270 —,
3. 24. Juni 1925 — I 21336 I. Ang. —, mitgeteilt durch Verfügung vom 27. Juli 1925 — Pr I 10 D 1738 —,
4. 15. Oktober 1926 — I 22844 —, mitgeteilt durch Verfügung vom 23. Oktober 1926 — Pr I 10 D 2232 —,
5. 8. März 1928 — I 40095 —, mitgeteilt durch Verfügung vom 29. März 1928 — Pr I 10 D 596 —,
6. 12. Dezember 1929 — I 22885 —, mitgeteilt durch Verfügung vom 6. Januar 1930 — Pr I 8. 3414 —,
7. 27. November 1931 — I 23409 —, mitgeteilt durch Verfügung vom 17. Dezember 1931 — Pr I 8. 3256 —,
8. 6. September 1932 — I 21356 —, mitgeteilt durch Verfügung vom 1. Februar 1934 — U II K 1076/33 U II C. 1. — (Amtl. Schulblatt 1934 Nr. 4, I. Bd. Nr. 45),
9. 15. September 1932 — I 8. 2452 —.

Aus dem Inhalt dieser Erlasse hebe ich hervor, daß ein enges Zusammenarbeiten mit der Bauernschaft Voraussetzung aller Maßnahmen bleibt, daß eine Schulung der Lehrkräfte in Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften für die Lösung der Aufgabe in ländlichen Kreisen unerlässlich ist, was im Laufe des Sommers geschehen soll, soweit es noch erforderlich ist, daß aus wirtschaftlichen Gründen kleinere Schulen — und das werden auf dem Lande die meisten sein — zusammenzulegen sind, daß bei der Verschiedenheit der Aufgaben und Erziehungsziele Knaben und Mädchen nicht in eine Schule vereinigt werden können, daß die Zahl der Schüler oder Schülerinnen in einer Schule mindestens zehn betragen muß, wenn sie unterstützungsfähig sein soll, daß der Staat ein Drittel der persönlichen Kosten übernimmt und auch zu den sächlichen Kosten beiträgt. Ich teile ferner für die wirtschaftliche Seite der Frage mit, daß die Unterhaltung einer Lehrkraft für die fünf Wintermonate (November bis 1. April) bei einer Stundenvergütung von 2 RM mit allen Nebenkosten (z. B. Reisevergütung).

500 bis 600 RM beträgt, die sächlichen Kosten (Miete, Heizung, Beleuchtung, Unterrichtsmittel) machen für die ganze Unterrichtszeit während der Wintermonate in Knabenschulen 60 RM aus, in Mädchenschulen infolge des Herdbrands 90 RM. Die Ersteinrichtungen für Knabenfortbildungsschulen sind gering, da die Utensilien der Volksschulen benutzt werden, die in Mädchenfortbildungsschulen betragen wegen der Herdananschaffung rund 200 RM, die in Wegfall kommen, wo bereits Küchen für schulpflichtige Mädchen bestehen. Jedenfalls darf an diesen Unkosten die Errichtung der Mädchenfortbildungsschulen nicht scheitern. Eine Überwindung etwaiger Schwierigkeiten liegt schon darin, daß ein dreijähriger Lehrgang, und zwar für Hauswirtschaft, Nadelarbeit und Kochen, zugrunde gelegt werden soll, so daß die Anschaffung von Herden nach und nach zu vollziehen ist. Daß die wirtschaftliche Seite in der Tat kein triftiger Grund ist, die Errichtung gerade der Mädchenfortbildungsschulen weiter hinauszuzögern, mag folgendes Beispiel zeigen, das in manchen Kreisen einen Regelfall darstellen dürfte.

Es wird angenommen, daß von sechs Gemeinden je zwei zu einer Schule zusammengefaßt werden. So entstehen drei vereinigte Schulen. Da der praktische Unterricht in diesen drei Schulen von einer Lehrerin erteilt werden soll und diese dafür eine Vergütung von 600 RM erhält, entfallen auf jede der beteiligten sechs Gemeinden 100 RM an persönlichen Kosten für das Winterhalbjahr oder 20 RM für jeden der fünf Wintermonate, in denen unterrichtet wird. Von diesen persönlichen Kosten trägt der Staat ein Drittel, in die bleibenden zwei Drittel teilen sich meist Kreis und Gemeinde, so daß die Einzelgemeinde tatsächlich nur ein Drittel von 20 RM oder 6 bis 7 RM für den Monat oder 30 bis 35 RM für den ganzen Winter mit fünf Unterrichtsmonaten aufzubringen hat. Dazu treten anteilig die vorhin angegebenen sächlichen Kosten.

Ich hoffe, daß nach diesen Darlegungen etwa noch bestehende wirtschaftliche Bedenken kein Hindernis mehr für die Wiederbelebung und Neuerrichtung ländlicher Fortbildungsschulen sein werden, und gebe mich der Zuversicht hin, daß es Ihrem tatkräftigen Eintreten gelingen wird, die Sache entsprechend meinem Wunsche zu fördern. Die Herren Kreis Schulräte habe ich ersucht, sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen und etwaige auftauchende weitere Fragen zu beantworten.

Ihrem Berichte über das Erreichte sehe ich bis zum 1. März 1935 entgegen.

Wiesbaden, den 15. Januar 1935.

Der Regierungspräsident.

B s c h i n k s c h.

An die Herren Landräte des Bezirks und die Herren Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. und Wiesbaden. — II b 8. 1997.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Ich weise besonders darauf hin, daß es zur Verminderung der Kosten für die Beschaffung von Kücheneinrichtungen zweckmäßig erscheint, in den Fällen, in denen mehrere Ortschaften zu einer Mädchenfortbildungsschulgemeinschaft zusammengelegt werden können, Lehrküchen nur an einer Zentralstelle einzurichten.

Berlin, den 9. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: R o h l b a c h.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Wiesbaden). — E V 2572.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 340.)

412. Kulturbau technikerprüfung an der staatlich anerkannten Kulturbau schule in Königsberg i. Pr.

Die Kulturbau technikerprüfung an der staatlich anerkannten Kulturbau schule in Königsberg i. Pr. ist wie folgt festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen vom 31. Juli bis einschließlich 3. August 1935.

Mündliche Prüfung am 16. August 1935.

Berlin, den 18. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: D ö r i n g.

Bekanntmachung. — E V 2758.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 341.)

Volksbildung

413. Seminar für Musikerziehung der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg.

Das Seminar für Musikerziehung der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg ist auf die Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg übergegangen.

Berlin, den 16. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B i e r o l d.

Bekanntmachung. — Va 1974.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 341.)

414. Neuaufbau des deutschen Schulfunks.

Der in meinem Runderlaß vom 25. Januar 1935 — Vd 214 — (RMMinAmtsblDtschWiss. S. 56) in Aussicht gestellte Neuaufbau des deutschen Schulfunks konnte bisher noch nicht durchgeführt werden.

Um auch in der Übergangszeit den wiederholt laut gewordenen Klagen Rechnung zu tragen, daß häufig als „Schulfunk“ Sendungen angekündigt werden, die für die Schule durchaus ungeeignet sind, bestimme ich, daß bis auf weiteres im Schulunterricht nur solche Sendungen abgehört und ausgewertet werden dürfen, die von mir als für die Schulen geeignete Schulfunksendungen anerkannt werden. Ich werde Listen dieser Schulfunksendungen laufend im *MinAmtsblDtschWiss.* veröffentlichen. Wenn in der Tagespresse, Funkzeitschriften usw. noch andere Sendungen als „Schulfunk“ bezeichnet werden, so ist das für die Schulen unmaßgeblich. Es muß in Kauf genommen werden, wenn in der Übergangszeit

bis zum Neuaufbau des Schulfunks, um dessen beschleunigte Durchführung ich weiter bemüht bleiben werde, zunächst weniger Schulfunksendungen als bisher zur Verfügung stehen.

Berlin, den 17. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: *R u n i c h.*

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — Vd 729 M.

(*MinAmtsblDtschWiss.* 1935 S. 341.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Sachsen

415. Wohnen der Lehrer außerhalb des Schulortes.

I.

Der Lehrer erfüllt seine Pflichten gegen Volk und Staat nicht schon dadurch, daß er den ihm übertragenen Unterricht ordnungsgemäß und im Sinne der neuen Staatsführung erteilt; auch außerhalb seines Dienstes soll er führend, helfend und anregend inmitten der Volksgemeinschaft wirken und sich bemühen, namentlich mit den Kreisen zu leben und zu verwachsen, denen die ihm anvertrauten Schüler angehören. Daß Lehrer, die in der Großstadt unterrichten, in ländlichen Nachbarorten wohnen, wird in der Regel nicht zu beanstanden sein, wenn sie sich von dem Gemeinschaftsleben ihres Schulortes nicht ausschließen. Ein Lehrer aber, der ohne zwingende Gründe seinen Schulort meidet und in der Großstadt wohnt, weil er ihre Annehmlichkeiten nicht glaubt entbehren zu können, entzieht sich damit dem Lebenskreise, für den er bestimmt ist.

Jeder Lehrer muß sich bewußt sein, daß vor allem er ein Träger des deutschen Staatsgedankens und deutscher Kultur sein soll und daß seiner namentlich auf dem Lande ein reiches, nicht durch die Wände des Schulhauses begrenztes Arbeitsfeld wartet.

Für den Gesamtbereich des Ministeriums für Volksbildung habe ich in der Umdruckverordnung vom 26. April d. Js. — Allg. 58. 21 — ausgesprochen, daß es Ehrenpflicht jedes Beamten ist, sich auch außerhalb seines Dienstes durch aktive Teilnahme am politischen Leben der Nation im Sinne des Nationalsozialismus zu betätigen, soweit es sein Beruf zuläßt. Darüber hinaus hat der Lehrer namentlich auf dem Lande eine hohe Aufgabe zu erfüllen, indem er durch seine ganze Lebensführung

wie durch die häusliche Erziehung seiner eigenen Kinder den Nachbarn ein gutes Vorbild gibt und ihnen durch Rat und Belehrung hilft.

II.

Ich ordne daher an, daß künftig die hauptamtlichen Lehrkräfte der Volksschulen, der beruflichen Schulen und der staatlichen oder nichtstaatlichen höheren Schulen nur mit ausdrücklicher Zustimmung ihrer Dienstbehörde außerhalb des Schulortes Wohnung nehmen dürfen. Die Dienstbehörde entscheidet nach den Richtlinien des Abschn. I. Diese Anordnung gilt als besondere Dienstvorschrift im Sinne von Ziff. 41 f der Befoldungsbestimmungen vom 28. Dezember 1928 (GBl. S. 211).

Für Lehrer an staatlich unterstützten gewerblichen Schulen im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1880 (GBl. S. 50) trifft die Entscheidung der Schulträger. Er kann sie auf den Schulleiter übertragen.

Schulort im Sinne dieser Verordnung ist die Gemeinde, wo die Schule sich befindet, an der der Lehrer unterrichtet.

Besteht der Schulträger aus mehreren Gemeinden oder unterrichtet der Lehrer in mehreren Gemeinden, so steht ihm die Wahl unter diesen Gemeinden frei.

III.

Soweit Lehrkräfte bereits jetzt außerhalb des Schulortes wohnen, behalte ich mir die Entscheidung darüber, ob und wann sie veranlaßt werden sollen, in den Schulort überzusiedeln, von Fall zu Fall vor.

Die Bezirksschulämter V und B, die Direktionen der staatlichen und die Kommissionen der übrigen höheren Schulen sowie die Aufsichtsbehörden der staatlich unterstützten und sonstigen öffentlichen gewerblichen Schulen melden unter Verwendung

des nachstehend abgedruckten Fragebogens bis zum 10. September d. Js. nach Schulen geordnet diejenigen hauptamtlichen Lehrkräfte, die außerhalb ihres Schulortes wohnen. Auf der Rückseite des Vordrucks ist gutachtlich darüber zu berichten, ob und aus welchen Gründen dem Lehrer gestattet werden möchte, bis auf weiteres oder bis zu einem vorzuschlagenden Zeitpunkt seine jetzige Wohnung außerhalb des Schulortes zu behalten. Dabei ist (getrennt für ständige, nichtständige, Aus- hilfs- und Probelehrkräfte) anzugeben, wieviel von den in der Schule tätigen hauptamtlichen Lehr- kräften nicht im Schulort oder nicht in einem nach Abschn. II Abs. 3 zugelassenen anderen Orte wohnen.

Bei gewerblichen Schulen, die der Fachaufsicht des Gewerbeschulrates unterstehen, erstattet dieser das Gutachten gemeinschaftlich mit der Aufsichtsbehörde.

Dresden, den 24. Juni 1935.

Sächsisches Ministerium für Volksbildung.
Wirtschaftsministerium.

Pers. 11. 2/35.

(MinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 342.)

*

Anlage.

Fragebogen

für nicht im Schulort wohnende Lehrkräfte

nach dem Stande vom 15. Juni 1935.

1. Schulort und Schule:
2. Name und Vornamen der Lehrkraft:
3. Dienstbezeichnung:
4. Wohnort:
 Seit wann dort wohnhaft?
 Eigenheim?
 Mietwohnung?
 Untermiete?
5. Grund für das Verbleiben am Ort:

6. Liegt Genehmigung vor?
 Durch welche Stelle genehmigt?
 Datum der Genehmigungsverfügung:
, am Juni 1935.

(Unterschrift des Lehrers.)

Braunschweig

416. Staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer.

Die im Amtsblatt der braunschweigischen Staats- verwaltung 10. Jahrgang Nr. 8 vom 12. Mai 1931 veröffentlichte Ordnung der staatlichen Prüfung für Privatmusiklehrer genügt hinsichtlich der welt- anschaulichen und nationalpolitischen Grundlage den Forderungen nicht, die der nationalsozialistische Staat an seine Erzieher und Lehrer stellen muß.

Darüber hinaus haben noch die letzten staat- lichen Prüfungen für Privatmusiklehrer dargetan, daß die Prüflinge auch methodisch nicht die Förde- rung erhalten hatten, die unbedingt verlangt werden muß.

In der pädagogischen Prüfung hat der Be- werber nachzuweisen, daß er mit den Fragen der Unterrichtsmethodik überhaupt und insbesondere mit den heutigen Anforderungen auf diesem Ge- biete vertraut ist. Die bisherigen Prüfungen haben gezeigt, daß die Bewerber einzig die rein deduktive Methode anwandten, die in ausschließ- licher Verwendung jeden Eifer und jede schöpferische Kraft lähmen muß. Nach der heutigen Pädagogik hat jeder erfolgreiche Unterricht die lebendige Mit- arbeit des Schülers zur Voraussetzung. Die darauf hinzielende induktive Methode wird also bei der pädagogischen Ausbildung bewußt betont und ge- pflegt werden müssen.

Die Klausurarbeiten leiden sehr oft an dem schweren Mangel, daß der Prüfling in dem Be- streben, alles eingelernte Wissen zur Geltung zu bringen, das Thema aus dem Auge verliert. Mit allem Nachdruck wird daher darauf hingewiesen, daß schriftliche Prüfungsarbeiten, die an dem ge- stellten Thema vorübergehen, von vornherein nicht genügend sind. Im Interesse der Schüler wird also eine dahingehende Unterweisung und Ge- wöhnung erforderlich sein.

Die schwersten Bedenken sind bei den bisherigen Prüfungen hinsichtlich der im § 9 A b geforderten formalen und inhaltlichen Analysen von Musik- werken hervorgetreten. Waren schon die formalen Analysen meist oberflächlich und mechanisch, so fand hinsichtlich der inhaltlichen in der Regel ein völliges Versagen statt.

Eine befriedigende formale Analyse wird sich nicht damit begnügen dürfen, mechanisch die ein- zelnen Teile des Musikwerkes aufzuzeigen, sondern muß sich um tieferes Verständnis der Gesamt- komposition bemühen. Von einer ausreichenden inhaltlichen Analyse muß wenigstens ein im ganzen gelungener Versuch zur Interpretation eines Ton- kunstwerkes verlangt werden. Die großen klassischen Werke werden hierfür die beste Schulung sein.

Ein weiterer schwerer Mangel tritt auf dem Gebiete der Musikgeschichte, Musikwissenschaft, Musikpsychologie und -ästhetik auf. Die aus der Zeit des Liberalismus stammenden Wissenschafts- prinzipien und Wertmaßstäbe sind nach den Er- fahrungen der hier abgehaltenen Prüfungen

keineswegs überwunden. An ihre Stelle haben unverzüglich die Grundzüge rassistisch-biologischer und völkischer Betrachtungsweise zu treten. Oberstes Ziel der Ausbildung auf diesen Gebieten muß die Wiedererweckung unverfälschten und unverbildeten rassistisch-völkischen Musikempfindens sein, das gegen alle Gefahren erneuter Trübung und Verwirrung gesichert ist.

In Zukunft wird das Ergebnis der staatlichen Prüfungen für Privatmusiklehrer in ganz besonderem Maße von der Erfüllung der hier aufgestellten Forderungen abhängen. Ich gebe Ihnen

daher im Interesse Ihres Instituts anheim, diese bei Ihrem Unterrichtsbetrieb zu berücksichtigen.

Braunschweig, den 8. Juli 1935.

Der Braunschweigische Minister für Volksbildung.
In Vertretung: Alpers.

An sämtliche Herren Leiter der Institute für Musikunterricht in der Stadt Braunschweig. — V I 568/35.

(MinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 343.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

a) Reich und Preußen		Seite
Schulsammlung der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland. Vom 2. Juli 1935	336	
Fortbildungsschulen auf dem Lande. Vom 9. Juli 1935	340	
Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks. Vom 11. Juli 1935	326	
Anwendung der Ruhensvorschriften bei einer Verwendung von Versorgungsberechtigten im Dienste der NSDAP. Vom 12. Juli 1935	327	
Zinsfuß der Darlehen, Hypotheken usw. der vom Staate unterstützten höheren Schulen für die weibliche Jugend. Vom 12. Juli 1935	336	
Nebentätigkeit der Hochschullehrer. Vom 13. Juli 1935	328	
Nationalpolitische Lehrgänge für Schüler der höheren Lehranstalten. Vom 13. Juli 1935	337	
Reichsstudentenwerk und Fachschulen. Vom 13. Juli 1935	339	
Deutscher Gruß. Vom 15. Juli 1935	327	
Statistik über die öffentlichen Auftragsvergebungen. Vom 16. Juli 1935	327	
Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten. Vom 16. Juli 1935	327	
Seminar für Musikerziehung der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg. Vom 16. Juli 1935		Seite 341
Pflege des Andenkens an die im Weltkrieg Gefallenen in der Schulfugend. Vom 17. Juli 1935		338
Neuaufbau des deutschen Schulfunks. Vom 17. Juli 1935		341
Umsatzsteuerpflicht für Privatschulen. Vom 18. Juli 1935		338
Kulturbautechnikerprüfung an der staatlich anerkannten Kulturbauerschule in Königsberg i. Pr. Vom 18. Juli 1935		341
Übergang der kirchlichen Angelegenheiten auf Herrn Reichsminister Kerl. Vom 22. Juli 1935		328
Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an den Technischen Hochschulen. Vom 22. Juli 1935		330
Besuchungsgeld für die öffentlichen mittleren Schulen. Vom 22. Juli 1935		336
Verbot der Klassenwimpel in den Schulen. Vom 22. Juli 1935		339
Schulungsstätte am Zemmin-See. Vom 24. Juli 1935		336
b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder		
Sachsen		
Wohnen der Lehrer außerhalb des Schulortes. Vom 24. Juni 1935		342
Braunschweig		
Staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer. Vom 8. Juli 1935		343